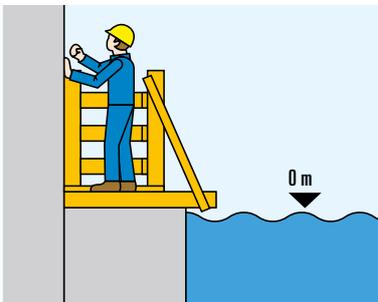


# Absturzicherung

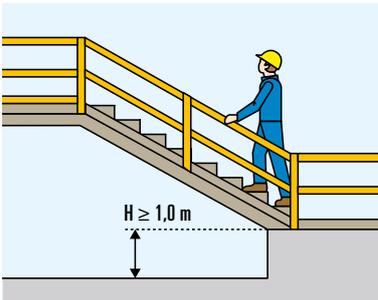
## Allgemeines

- Abstürze – auch aus geringen Höhen – haben häufig schwere Verletzungen zur Folge.
- Absturzicherungen sind erforderlich an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.
- Mögliche Maßnahmen sind:
  - Wehren (Geländer, feste Abschränkungen, Brüstung),
  - Abgrenzung,
  - Fanggerüste, Fangnetze,
  - persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).



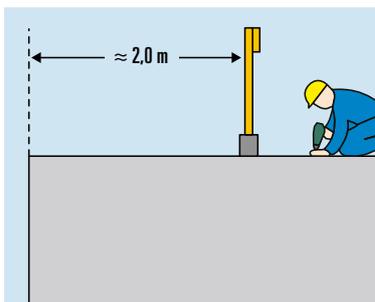
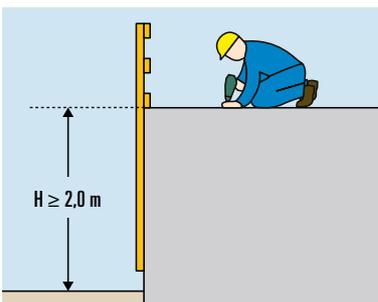
### Ab 0,0 m Absturzhöhe:

- über Wasser (oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann) und bei Arbeitsplätzen am Wasser.



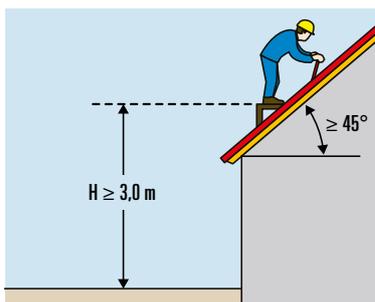
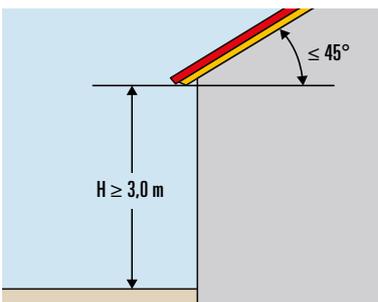
### Ab 1,0 m Absturzhöhe:

- in allen stationären Betrieben,
- an Stiegenläufen und Podesten,
- an Wandöffnungen,
- an Bedienungsständen für stationäre Maschinen und deren Zugängen.



### Ab 2,0 m Absturzhöhe:

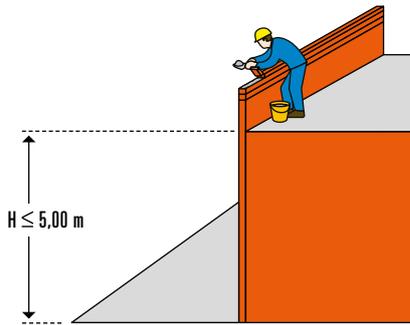
- bei Bauarbeiten (allgemein);



### Ab 3,0 m Absturzhöhe:

- bei Arbeiten auf Dächern.

# Absturzsicherung



- Für unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen und nur bei nachstehend beschriebenen Arbeiten gilt folgende Ausnahme:

Für die Herstellung von Stockwerksdecken und der Wände von der Decke aus dürfen bei Arbeiten mit Blick zur Absturzkante

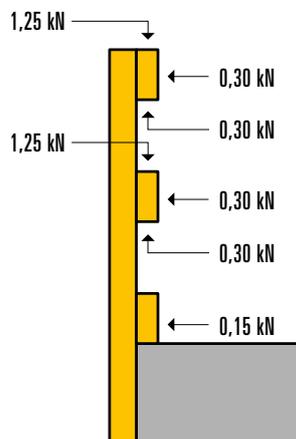
- bis zu einer Absturzhöhe von 7,0 m für die Herstellung der Mauerwerksbänke, Trempelwände und Giebelmauern und
- bis zu einer Absturzhöhe von 5,0 m für die sonstigen Arbeiten

Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen sowie die Sicherung durch Anseile entfallen.

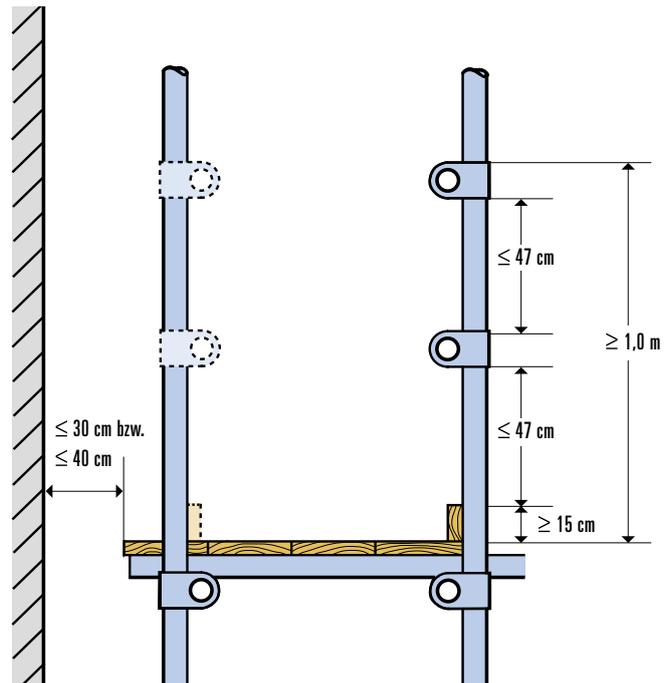
## 7.1 E

## Wehren

- An der Absturzkante sind Brust-, Mittel- und Fußwehren zu montieren.
- Beträgt der Abstand zwischen Bauwerk und Gerüsten bzw. Laufftreppen mehr als 30 cm, sind Wehren oder Innenkonsolen an der dem Objekt zugewandten Seite anzubringen.  
Ausnahme:
  - Bei reich gegliederten Fassaden sowie Dämmungen, Vormauerungen über 10 cm Schichtstärke sind Wehren oder Innenkonsolen bei mehr als 40 cm Abstand erforderlich.



Lastanforderungen für die Bemessung von Holzwehren, Mindestquerschnitt 15 x 2,4 cm

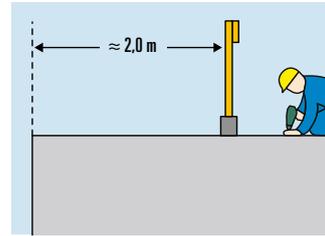


# Absturzsicherung

A

## Abgrenzungen

- Abgrenzungen sind in 2 m Entfernung von der Absturzkante anzuordnen.
- Abgrenzungen durch Brustwehren in 1 m bis maximal 1,20 m Höhe.
- Abgrenzungen sind nur auf Flächen bis 20° Neigung zulässig.
- Bei Balkonen oder Loggien an der Zutrittsöffnung und in den übrigen Fällen in einem Abstand von 2 m zur Absturzkante.



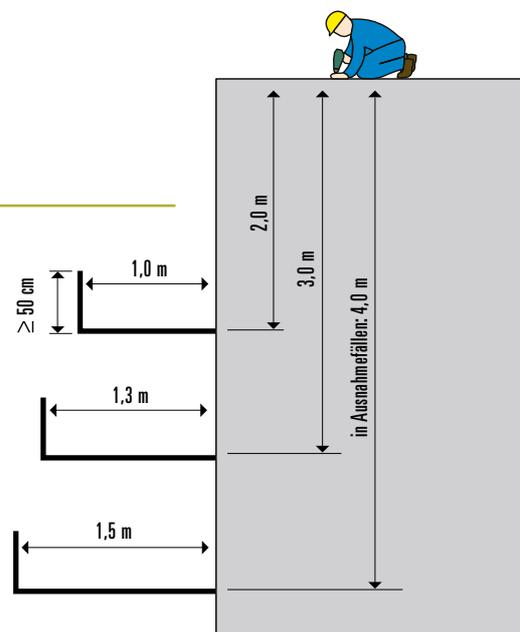
B

C

D

## Fanggerüste bzw. Fangnetze

- Sie dürfen als Absturzsicherung nur verwendet werden, wenn Wehren aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden können.
- An der Außenseite ist eine mindestens 50 cm hohe Blende zu montieren.
- Dachfanggerüste (siehe Kap. D 14 Arbeiten auf Dächern).



E 7.2

Z

Anhang

## Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

- Wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können, ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.
- Diese darf nur verwendet werden, wenn der Aufwand zur Anbringung der Wehren oder Fangeinrichtungen gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit unverhältnismäßig hoch ist.
- Siehe Kap. C 8 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

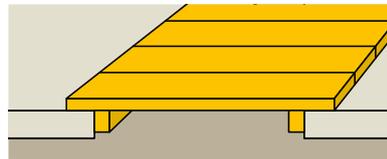
## Brüstungen/Balkonplatten

- Balkone sind mit einer Brustwehr in der Höhe von 1,0 m bis 1,20 m bei der Zutrittsöffnung abzugrenzen.
- Brüstungen mit einer Parapethöhe von 85 cm gelten als geeignete Absturzsicherung.

## Öffnungen in Fuß-, Erdböden und Geschoßdecken

- In jedem Fall durchtrittsicher und unverschiebbar oder mit Wehren absichern (Vertiefungen, Deckendurchbrüche, Aussparungen, Schächte, Kanäle, Gruben, Gräben, Künetten, Installationsöffnungen).

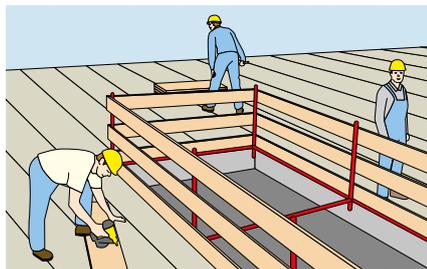
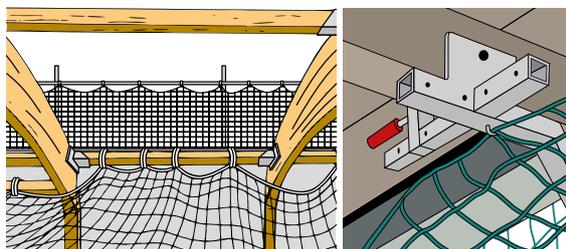
Sicherung durch eine tragfähige, unverschiebbare Abdeckung



## Sichern von Dachöffnungen

### 7.3 E

- In jedem Bauzustand müssen Öffnungen im Dach gegen Absturz gesichert sein.
- Die Sicherung kann erfolgen durch
  - Abdeckung (durchbruchstauglich und unverschiebbar),
  - Umwehrung (Brust-, Mittel- und Fußwehr),
  - Abgrenzungen mit mindestens 2 m Abstand zur Absturzkante.



## Achtung

- In keinem Fall darf eine Öffnung mit Dachpappe (Witterungsschutz) oder Dämmstoffen (Temperaturschutz) oder ähnlichen Materialien ohne tragfähige Unterkonstruktion abgedeckt sein.

### ! Weitere Hinweise

- BauV (Bauarbeitersicherungsverordnung) §§ 7–10
- AUVA-Merkblatt M 222 Arbeiten auf Dächern
- AUVA-Merkblatt M.plus 262 Arbeits- und Schutzgerüste



**Doppelte Lebensgefahr!  
Absturz oder Durchsturz**